



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Öffentliche Sitzung des Gemeinderates der
Stadtgemeinde Bad Ischl.

Datum: 27.06.2019
Sitzungsnummer: GR/016/2019

Sitzungstermin: Donnerstag, 27.06.2019
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr **Sitzungsende:** 18:10 Uhr
Tagungsort: Stadtamt Bad Ischl, 2. Stock, Sitzungssaal

Anwesende:

Bürgermeister

Hannes Heide SPÖ

1. Vizebürgermeister

Josef Reisenbichler SPÖ

2. Vizebürgermeister

Anton Fuchs FPÖ

Stadtrat

Thomas Loidl SPÖ

Brigitte Platzer SPÖ

Ines Schiller, BEd SPÖ

Josef Loidl FPÖ

Johannes Kogler ÖVP

Karl Komaz ÖVP

GR-Mitglied

Christian Binder SPÖ

Andreas DeBettin SPÖ

Ulrike Eitzinger SPÖ

Marija Gavric SPÖ

Marianne Kloibhofer, MSc SPÖ

Irene Lauberger SPÖ

Ursula Leitner SPÖ

Stefan Loidl SPÖ

Tobias Loidl SPÖ

Josef Pilz SPÖ

Franz Traisch SPÖ

Josef Engl FPÖ

MMMag. Norbert Schartner FPÖ

Klaus Wallerstorfer FPÖ

Ursula Bittner ÖVP

Wilhelm Blohberger ÖVP

Wilhelm Gollowitzner ÖVP

Sabine Komaz ÖVP

Johann Nemeč ÖVP

Dr. Harald W. Kotschy	FPÖ
Claudia Larsen	SPÖ
Micha Oberfeld	FPÖ
Markus Reitsamer	GRÜNE

GR-Ersatz SPÖ

Franz Sams	SPÖ	Vertretung für Herrn Siegfried Lemmerer
------------	-----	---

GR-Ersatz ÖVP

Elisabeth Prenninger	ÖVP	Vertretung für Herrn Lorenz Müllegger
----------------------	-----	---------------------------------------

GR-Ersatz Grüne

Mag. Dr. Alfred Hausotter	GRÜNE	Vertretung für Frau Mag. Margit Ketter
---------------------------	-------	--

Verwaltung

Dr. Adam Sifkovits
Mag. Wolfgang Degeneve

Schriftführerin

Michaela Robin

Entschuldigt abwesend:

GR-Mitglied

Siegfried Lemmerer	SPÖ
Lorenz Müllegger	ÖVP
Mag. Margit Ketter	GRÜNE
Maximilian Ketter	GRÜNE
Josef Wimmer	FPÖ

Protokollunterfertigung:

FO. Ursula Leitner	SPÖ	
FO. Klaus Wallerstorfer	FPÖ	
FO. Wilhelm Blohberger	ÖVP	
FO. Markus Reitsamer	Grüne	

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden; er stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist und erklärt um 17:00 Uhr die Fragestunde für eröffnet.

Um 17:15 endet die Fragestunde. Der Vorsitzende Bürgermeister Hannes Heide geht zur Tagesordnung über und gibt bekannt, dass **TOP 8** von der Tagesordnung abgesetzt wurde.

Tagesordnung:

1. Änderung in Ausschüssen und Organen in- und außerhalb der Gemeinde
2. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Bad Ischl
5. Kindergartenordnungen 2019/2020 für die Kindergärten Ahorn, Kaltenbach und Pfandl
6. Krabbelstubenordnung 2019/2020 für die Krabbelstube Sonnenschein in Rettenbach und Krabbelstube Kaltenbach
7. Breitbandförderung, Ausstieg

8. ~~VS Pfand, Ausbau ganztägige Schulform, Vergabe von Arbeiten~~
9. Grst. 59/1, GB Ahorn, Veräußerung von Teilflächen
10. Grst. 445/1 Teilfl., GB Reiterndorf, Übereignungsvertrag
11. Sattelaustraße, Übernahme in das öffentliche Gut
12. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018, Einzelabänderungen
 - 12.1. Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
 - Nr. 3.1 samt ÖEK-Änderung, Grst. 260/14 Teilfl., GB Jainzen (von Grünland-Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung in Bauland-Betriebsbaugebiet mit Schutzzone im Bauland)
 - 12.1.1. Nr. 3.2 samt ÖEK-Änderung, Grst. 302/1 und 414/1, jew. Teilfl., GB Ahorn (von Verkehrsfläche bzw. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-eingeschränkt gemischtes Baugebiet bzw. Verkehrsfläche der Gemeinde)
 - 12.1.2. Nr. 3.4 samt ÖEK-Änderung, Grst. 220/2, GB Jainzen (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet)
 - 12.1.3. Nr. 3.5 samt ÖEK-Änderung, Grst. 269/1 und 272/3, GB Ahorn (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet)
 - 12.1.4. Nr. 3.6 samt ÖEK-Änderung, Grst. 248/39 und 248/40, GB Haiden (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet)
 - 12.1.5. Nr. 3.7 samt ÖEK-Änderung, Grst. 248/41 und/oder Teilfl. 1 und 2 aus Grst. 248/2, GB Haiden (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet)
 - 12.1.6. Nr. 3.8 samt ÖEK-Änderung, Grst. 89/2, GB Kaltenbach (von Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet)
 - 12.1.7. Nr. 3.9 samt ÖEK-Änderung, Grst. 165/11 Teilfl., GB Reiterndorf (von Bauland-eingeschränkt gemischtes Baugebiet in Bauland-gemischtes Baugebiet)
 - 12.1.8.
 - 12.2. Einleitung des Genehmigungsverfahrens
 - 12.2.1. Nr. 7.83, Grst. 44/6 Teilfl., GB Rettenbach (Erweiterung und Umfiguration, Abgrenzung Sternchenwidmung Nr. 120 samt Festlegung Schutzzone Bm 12) Bebauungsplan "Altstadt Linkes Traunufer" (Ifd. Nr. 4.1), Grst. 78/4, 78/5, 79/3, 79/4 und 84/18, GB Bad Ischl (Erweiterung der Baufluchtlinien, Anpassung der GFZ von 0,1 auf 0,36, Aufzonung von 1+D auf 2+D - Festlegung max. Höhen), Änderung, Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
- 13.
14. Container auf Grst. 291/2, GB Jainzen (öffentlicher Weg), Klageeinbringung
15. Parkplatz Dumbastraße, Musterklagen, Beschlussfassung
16. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen
 - 16.1. Bahnhofstraße: Aufhebung des Arztparkplatzes beim Postamt und Integrierung in die bestehende Kurzparkzone
 - 16.2. B 145, Höhe Brücke Mitterweißenbach: Überholverbot
 - 16.3. Engleitenstraße zwischen Kreuzung Kaiser Jagdstandbild und Brücke Lauffen: Einheitliche Längenbeschränkung für Kraftfahrzeuge über 8 m Länge; ausgenommen: land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, ÖBF und Saline
 - 16.4. Engleitenstraße zwischen Katrinseilbahn und Kreuzung Kaiser Jagdstandbild: Aufhebung 1,5 t-Beschränkung
17. Kulturehrung
18. Vergaberichtlinien für Sportehrenzeichen/ -urkunden
19. Sportehrenurkunden, Verleihung
20. Anträge gem. § 46 Abs. 2 OÖ. GemO:
 - 20.1. Bad Ischl im Dialog
 - 20.2. Klima-Wende - Act NOW!
 - 20.3. Zivilschutz SMS
21. Allfälliges
22. Personalangelegenheiten
 - 22.1. Dienstpostenplanänderung - Schaffung VB Planstellen 1 KBP und 1 GD 22.3
 - 22.2. Bestellung Kassenleiterin

1. Änderung in Ausschüssen und Organen in- und außerhalb der Gemeinde

Sachverhalt:

Es wird der Antrag gestellt bei diesem Top bei der Abstimmung von der Stimmzettelwahl abzugehen. (Einstimmigkeit erforderlich)

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

Aufgrund von Neuwahlen und Vorschlag der **Personalvertretung** werden folgende Gemeindebedienstete als Mitglieder des Personalbeirates bestellt:

Mitglieder:

Lenzenweger Christoph

Auinger Alexander

Bück Marie

Ersatzmitglieder:

Bramberger Florian

Semlitsch Karin

Eisl Dominik

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

2. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift

Der Vorsitzende erklärt, dass die Niederschrift der Gemeinderats-Sitzung vom 28.03.2019 noch bis zum Ende der Sitzung aufliegt; falls bis dahin kein Einwand erhoben wird, gilt diese als genehmigt.

3. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Hannes Heide schildert seine ersten Eindrücke in Brüssel und gibt bekannt, dass am 2. Juli die Konstituierung im europäischen Parlament stattfinden wird. Wie aufwendig sich seine Aufgaben im EU - Parlament gestalten werden, wird sich erst zeigen, bis auf weiteres wird er auf jeden Fall die Tätigkeit als Ischler Bürgermeister noch ausüben.

Der Bürgermeister berichtet außerdem über das eingelangte Schreiben vom Land OÖ am Stadamt bezüglich der Auflassung - Windensteg.

4. Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Bad Ischl

Berichterstatterin und Antragstellerin: StR Ines Schiller

Sachverhalt:

Gemäß Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz und Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 idgF. ist jährlich die Anpassung der Tarifordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen erforderlich.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die geänderte Tarifordnung für 2019/2020, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

5. Kindergartenordnungen 2019/2020 für die Kindergärten Ahorn, Kaltenbach und Pfandl

Berichterstatterin und Antragstellerin: StR Ines Schiller

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes“ – Oö. KBBG ist für das kommende Kindergartenjahr 2019/2020 für jeden städtischen Kindergarten eine Kindergartenordnung zu beschließen bzw. abzuändern.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die geänderten Kindergartenordnungen für das Kindergartenjahr 2019/2020 für die Kindergärten Ahorn, Kaltenbach und Pfandl, welche als Beilage integrierende Bestandteile dieser Verhandlungsschrift bilden, zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

6. Krabbelstubenordnung 2019/2020 für die Krabbelstube Sonnenschein in Rettenbach und Krabbelstube Kaltenbach

Berichterstatterin und Antragstellerin: StR Ines Schiller

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes“ – Oö. KBBG ist für das kommende Kindergartenjahr 2019/2020 für die stadt eigenen Krabbelstuben eine Krabbelstubenordnung zu beschließen bzw. abzuändern.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die geänderte Krabbelstubenordnung für das Jahr 2019/2020 für die Krabbelstube Sonnenschein in Rettenbach und die Krabbelstube Kaltenbach, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
1	Stimmenthaltungen	Vizebgm. Anton Fuchs (FPÖ)
34	Stimmen für den Antrag:	restliche GR-Mitglieder

7. Breitbandförderung, Ausstieg

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm Hannes Heide

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 29. September 2016 einen Förderungsvertrag mit dem Bund (bmvit) betreffend die Förderung des „Leerrohrprojektes Bad Ischl u. Umgebung“ beschlossen.

Die Infrastruktur (wie Leerrohre etc.) wurde geschaffen und ist speziell für die Überwachung der Wasserversorgung sowie Anbindung von Schrankenanlagen und Gemeindeobjekten auch genutzt und in Betrieb. Für die Förderung ist aber die Erschließung der Hausanschlüsse relevant, welche von der beauftragten Firma in großem Ausmaß eingetragen wurden, jedoch weitgehend nicht zur Realisierung gelangten.

Vom eingereichten Förderprojekt, bleiben letztlich 17 förderbare Hausanschlüsse in der Pfandlerstraße mit Kosten von ca. € 24.000,- übrig, was bei 50%iger Förderung einen Betrag von € 12.000,- ergibt.

Bis dato wurde von der Förderstelle ein Betrag von € 64.100,- an die Stadtgemeinde überwiesen.

Dieser vergleichsweise geringen Förderung stehen folgende Überlegungen gegenüber:

- Sollte es zu einem Verkauf des Netzes kommen, sind diese Gebiete nur in Rücksprache und nach Freigabe durch die Förderstelle des bmvit verwertbar;
- Die betroffenen Quadranten fallen aus zukünftigen Förderungen heraus;
- Die Infrastruktur muss für alle anderen Provider zum Standardpreis der RTR zur Verfügung gestellt werden;
- Preise laut RTR, der Netzbetrieb bleibt bei der Gemeinde und bringt erhebliche Kosten mit sich;
- Für Errichtung und Servicierung dieser Strecken fehlen der Stadtgemeinde die technischen und personellen Ressourcen;
- Die Stadtgemeinde ist verpflichtet ein Standardangebot auf der Website zu veröffentlichen
- Das gesamte verbleibende Projekt müsste neu berechnet werden;
- Erwartete Ausgaben und Einnahmen sind für 20 Jahre nach Projektabschluss einzufügen: Das bedeutet, die Stadtgemeinde würde automatisch in die Rolle eines Netzbetreibers kommen.

Antrag:

Es wird aus den vorangeführten Gründen der Antrag gestellt, aus der Förderungsvereinbarung auszusteigen und den o.a. Förderungsbetrag zurückzuerstatten. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Bürgermeister Heide erläutert in wenigen Sätzen wie wichtig ihm der Ausbau für schnelles Internet in Bad Ischl ist und bittet um allgemeine Zustimmung.

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
3	Stimmenthaltungen	StR. Thomas Loidl (SPÖ) GR. Markus Reitsamer (GRÜNE) GR. Mag. Dr. Alfred Hausotter (GRÜNE)
32	Stimmen für den Antrag:	restliche GR-Mitglieder

8. VS Pfandl, Ausbau ganztägige Schulform, Vergabe von Arbeiten

Dieser TOP wurde abgesetzt.

9. Grst. 59/1, GB Ahorn, Veräußerung von Teilflächen

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm Hannes Heide

Sachverhalt:

Aus dem gemeindeeigenen Grundstück 59/1, GB Ahorn (Feldgasse, öffentliches Gut, Straßen und Wege) sollen entsprechend der Empfehlung des Bau- und Finanzausschusses zwei Teilflächen im Gesamtausmaß von 58 m² gemäß Teilungsplan Zivilingenieurbüro Hermann Putz vom 15.5.2019, GZ 625/18, an die anrainenden Eigentümer, Barbara und Rafael Kienast, Feldgasse 17, um € 100,-- pro m² veräußert werden.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Kaufvertrag, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Hinweis:

Für die Gültigkeit der Beschlussfassung ist gem. § 67 Abs. 3 OÖ. GemO eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

10. Grst. 445/1 Teilfl., GB Reiterndorf, Übereignungsvertrag

Berichterstatter und Antragsteller: StR Thomas Loidl

Sachverhalt:

Die Eigentümer der Liegenschaft Sulzbacherstraße 26 haben sich im szt. Baulandsicherungsvertrag betreffend die Errichtung des Postverteilerzentrums verpflichtet, einen für eine mögliche künftige Straße geeigneten Grundstreifen im Ausmaß von 2.122 m² (Länge ca. 300 m) unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutreten. Darüber ist ein eigener Schenkungsvertrag abzuschließen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Schenkungsvertrag, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

11. Sattelaustraße, Übernahme in das öffentliche Gut

Berichterstatter und Antragsteller: StR Thomas Loidl

Sachverhalt:

Die unentgeltliche Übernahme eines Teilbereiches der Sattelaustraße in das öffentliche Gut, welcher sich noch nicht im öffentlichen Gut befindet, mit einer Fläche 1.004 m², soll lt. § 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes durchgeführt werden.

Diesbezüglich fand im Jahr 2016 eine gemeinsame Begehung mit den Anrainern (Grundstückseigentümer) statt. Vom Vermessungsbüro Lidl (Mondsee) wurde ein Teilungsplan erstellt.

Für die Übernahme von sechs Teilflächen (5, 6, 7, 8, 9, 11), außerhalb des genutzten Straßenzuges für Ausweichen (133,00 m²), hat die Stadtgemeinde eine Ausgleichszahlung in der Höhe von € 731,50 an die ÖBF zu entrichten.

In diesem Zug soll auch die Grünfläche (aus der Teilfläche 14), zwischen der tatsächlichen Straße und der sich im Eigentum der Stadtgemeinde Bad Ischl befindlichen Fläche, übernommen werden. Für diese Fläche von 291 m², ist an die ÖBF ebenfalls eine Ausgleichszahlung von € 1.600,50 zu entrichten.

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Ausschuss für Bau- und Finanzangelegenheiten der Antrag gestellt, den Teilbereich der Sattelaustraße lt. Vermessungsplan (erstellt von Lidl-ZT GmbH, vom 06.05.2019, GZ 7157a) in das öffentliche Gut zu übernehmen und die Ausgleichszahlungen in der Höhe von € 2.332,00 – für die Verbeiterung (Ausweichen 5, 6, 7, 8, 9, 11) und Übernahme der Grünfläche (aus der Teilfläche 14, 291m²), an die ÖBF zu leisten.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

12. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018, Einzelabänderungen

Berichterstatter und Antragsteller: StR Thomas Loidl

12.1. Einleitung des Stellungnahmeverfahrens

Nr. 3.1 samt ÖEK-Änderung, Grst. 260/14 Teilfl., GB Jainzen (von Grünland- 12.1.1. Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung in Bauland- Betriebsbaugebiet mit Schutzzone im Bauland)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 15. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass die Schaffung von Lagerflächen zur Absicherung des bestehenden Betriebes erfolgen soll. Nach Rücksprache mit der Forstrechtsbehörde (Hr. Ing. Eggenreitter) erscheint unter Berücksichtigung von Schutzzone aus Sicht der Forstrechtsbehörde eine Widmung möglich.

Im verordneten ÖEK ist für die geplante Umwidmungsfläche eine Waldfläche mit einer generalisierten Verkehrslärmzonenausweisung ausgewiesen. Die bestehenden Baulandgrenzen gelten als maßstabsgetreuen Siedlungsgrenzen. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für den Änderungsbereich die Widmung Grünland – Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung. Der südöstliche Randbereich ist von einer Schutzzonenausweisung der B145 betroffen. Für das angeführte Teilgrundstück sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. In der Geokartierung Stufe 2 ist für den betroffenen Bereich im nordwestlichen Randbereich geringfügig der Risikotyp A2 ausgewiesen bzw. wird mit einem Teil an eine A2+ Ausweisung angrenzten.

Durch die geplante Widmung als Bauland - Betriebsbaugebiet soll eine gewerbliche Nutzung für eine ca. 2.550 m² große Fläche ermöglicht werden. Das Unternehmen „Windhager – Transporte“ benötigt Lagerflächen um den bestehenden Betrieb wirtschaftlich abzusichern. Im Rahmen eines Termins im Jänner 2019 fand ein Lokalaugenschein von Behördenvertretern am Areal statt. Seitens der Forstrechtsbehörde wurde unter Bekanntgabe von Forderungen eine etwaig positive Beurteilung in Aussicht gestellt. Demnach muss ein 10 m breiter Waldstreifen im nordwestlichen Anschlussbereich zum Soleleitungsweg als Waldwidmung erhalten werden. Dieser Streifen kann mit Haselgehölz (gilt als Waldgehölz) bepflanzt werden – dies wäre auch im Hinblick auf eine Sicherung des Soleleitungsweges wünschenswert. Für die Neuwidmungsfläche wird eine Schutzzone im Bauland (keine Gebäude zulässig bzw. nur Lager- u. Manipulationsfläche) gefordert. Bestehende Strukturen bzw. Nutzungen werden durch die geplante Neuwidmung nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf den Naturraum können als verträglich, auch im Hinblick auf die topographische Situation, eingestuft werden. Eine Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist gegeben.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 15. Sitzung vom 20.05.2019 beraten. In einem Lokalaugenschein im Jänner dieses Jahres wurde von Beamten des Landes eine grundsätzliche Möglichkeit für eine Umwidmung signalisiert. Im Vorfeld wurden von der Forstrechtsbehörde Forderungen (Schutzzone) erhoben. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	3.1 samt ÖEK-Änd.
Antragsteller	
Grundstück	Teilfl. 260/14
EZ	422
KG	Jainzen
betroffene Fläche	2.550 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland – Wald entsprechend der forstrechtl. Planung
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland - Betriebsbaugebiet mit Schutzzone im Bauland
Begründung Antragsteller	Absicherung des bestehenden Betriebes
Begründung Ausschuss	

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens samt ÖEK-Änderung zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

12.1.2. Nr. 3.2 samt ÖEK-Änderung, Grst. 302/1 und 414/1, jew. Teilfl., GB Ahorn (von Verkehrsfläche bzw. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-eingeschränkt gemischtes Baugebiet bzw. Verkehrsfläche der Gemeinde)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 15. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass eine Erweiterung zur bestehenden Betriebsfläche der Fa. Exmanco (Inh. Hr. Peter Ahammer) erfolgen soll. Es wurden Vorgespräche mit Vertretern der WLW (Hr. DI Schiffer) u. der Forstrechtsbehörde (Ing. Eggenreiter) geführt. Weiters wurde ein Hydrologisches Gutachten (Ing.-Büro für Geologie – Dr. Baumgartner) ausgearbeitet.

Im verordneten ÖEK sind für die geplante Umwidmungsfläche eine landwirtschaftliche Funktion bzw. Gemeindeflächen (Verkehrsfläche) mit einer generalisierten Verkehrslärmzonenausweisung der B 158 ausgewiesen. Die bestehenden Baulandgrenzen gelten als maßstabsgetreue Siedlungsgrenzen. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für den Änderungsbereich (Teilfl. GSt. 414/1) die Widmung Verkehrsfläche der Gemeinde – fließender Verkehr bzw. für die Teilfl. GSt. 302/1 Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche. Für die angeführten Grundstücke besteht großteils die Ausweisung einer Gelben Gefahrenzone der Bundeswasserbauverwaltung. Südlich grenzt ein Hinweisbereich der WLW für Rutschgebiet an den Änderungsbereich. Gemäß Geokartierung Stufe 2 ist für den betroffenen Bereich kein Risikotyp ausgewiesen, die geplante Umwidmungsfläche grenzt an Ausweisungen des Risikotyps A1.

Durch die geplante Widmung als eingeschränkt gemischtes Baugebiet soll eine Erweiterung der Betriebsnutzung für die Fa. Exmanco ermöglicht werden. Im Hinblick auf die bekannte Rutschungs- gefahr bzw. den Hochwasserabflussbereich wurde ein Gutachten vom Büro Dr. Baumgartner vorgelegt. Eine Beurteilung inwieweit die erforderlichen Maßnahmen erfüllt werden ist von den Fachdienststellen zu beurteilen. Im Hinblick auf den mangelnden Waldabstand wurde lt. Widmungswerber mit der Forstrechtsbehörde eine positive Vorbesprechung durchgeführt. Bestehende Strukturen bzw. Nutzungen werden nicht wesentlich zusätzlich beeinträchtigt. Dies gilt auch für das Wohnobjekt Salzburger Straße 85 (lt. Anregung ist eine Lagernutzung/Reifenlager) geplant. Eine Beeinträchtigung des Natur- u. Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da eine Abrundung der bisherig gegebenen Nutzungsstruktur erfolgen würde. Grundsätzlich müsste der bestehende Weg im Eigentum der Stadtgemeinde verlegt und verbüchert werden. Eine Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist gegeben.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 15. Sitzung vom 20.05.2019 beraten. Lt. Widmungswerber wurde von Seiten der WLW eine Umwidmungsmöglichkeit signalisiert. Die vorgelegte hydrogeologische Untersuchung wird von den Fachdienststellen zu beurteilen sein. Gemäß den Unterlagen zur Anregung wird die Errichtung eines Reifenlagers bzw. eine Lagernutzung angeführt. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	3.2 samt ÖEK-Änd.
Antragsteller	
Grundstück	Teilfl. 302/1 u. T 414/1
EZ	3 u. 514
KG	Ahorn
betroffene Fläche	ca. 608 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Verkehrsfläche (ca. 84 m ²) bzw. Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche (ca. 525 m ²)
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – eingeschränkt gemischtes Baugebiet (MB) (ca. 533 m ²) Verkehrsfläche der Gemeinde (ca. 75 m ²)
Begründung Antragsteller	Erweiterung der bestehenden Betriebsfläche
Begründung Ausschuss	

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens samt ÖEK-Änderung zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

12.1.3. Nr. 3.4 samt ÖEK-Änderung, Grst. 220/2, GB Jainzen (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 15. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass eine Veräußerung erfolgen soll.

Im verordneten ÖEK ist für die Umwidmungsfläche die Ausweisung als landwirtschaftliche Funktion ausgewiesen. Die Siedlungsgrenzen in diesem Bereich sind maßstäblich definiert. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für das Grundstück Nr. 220/2 die Widmung Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche. Für einen kleinen Teil im Südosten ist ein Schutzbereich für eine 30 kV Hochspannungsfreileitung der EAG eingetragen. Der geplante Änderungsbereich liegt innerhalb eines Hinweisbereiches der WLV für Rutschungen. Ein kleiner Teilbereich des Gst. 220/2 ist lt. Geokartierung Stufe 2 als Risikotyp A2+ ausgewiesen bzw. grenzt der Änderungsbereich nördlich u. östlich an eine A2+ Ausweisung. Südwestlich grenzt die geplante Umwidmungsfläche im Eckbereich an eine Waldwidmung samt ausgewiesener archäologischer Fundzone.

Durch die geplante Widmung als Bauland Wohngebiet soll die Schaffung von Bauplätzen für den Verkauf ermöglicht werden. Die angeregte Widmungsfläche grenzt im Norden direkt an Bauland Wohngebiet mit einer GFZ 0,3 bzw. führt die Erschließungsstraße zum Siedlungsbereich „Am Kaisersitz“ teilweise über den nördlichen Änderungsbereich. Im Hinblick auf eine Berücksichtigung der randlichen Waldwidmung wird eine Schutzzone im Bauland Ff1 in einem Minimalausmaß angeregt. Dies deshalb, da die Hauptwindrichtung sowie die zu erwartende Fallrichtung nur eine minimale Gefährdung erwarten lässt. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Natur- u. Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da die geplante Erweiterung zwischen bestehenden Siedlungsbereichen erfolgt. Die Fläche liegt außerhalb der generalisierten Verkehrslärmzonenausweisung u. eine Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist gegeben.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 15. Sitzung vom 20.05.2019 beraten. Der angeregte Änderungsbereich liegt im Anschluss an bestehendes Bauland bzw. befindet sich südlich ebenfalls ein Siedlungsbereich. In einem Baulandsicherungsvertrag soll die Schaffung von 3 Bauplätzen (Bebauungsfrist 5 Jahre, Gründung von Hauptwohnsitzen) abgesichert werden. Im Zuge der Vermessung der künftigen Bauplätze ist die bestehende Straße mit Öffentlichkeitsrecht entsprechend auszuweisen. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	3.4 samt ÖEK-Änd.
Antragsteller	
Grundstück	220/2
EZ	89
KG	Jainzen
betroffene Fläche	ca. 2.171 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – Wohngebiet
Begründung Antragsteller	geplante Veräußerung
Begründung Ausschuss	

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens samt ÖEK-Änderung zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

Nr. 3.5 samt ÖEK-Änderung, Grst. 269/1 und 272/3, GB Ahorn (von 12.1.4. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 15. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes (Rmisse) geplant bzw. erforderlich ist.

Im verordneten ÖEK ist für die geplante Umwidmungsfläche eine landwirtschaftliche Funktion ausgewiesen. Die bestehenden Baulandgrenzen gelten als maßstabgetreue Siedlungsgrenzen. Der rechtswirksame Flächenwidmungsplan weist für den Änderungsbereich der Gst. 269/1 u. 272/3 Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche aus. Für die angeführten Grundstücke bestehen keine weiteren Ersichtlichmachungen. Gemäß Geokartierung Stufe 2 ist für den betroffenen Bereich kein Risikotyp ausgewiesen.

Durch die geplante Widmung als Bauland - Dorfgebiet Baugebiet soll die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes ermöglicht werden. Auf Grund der Vorgaben im ÖEK wird die Anregung eher kritisch gesehen. Einer Anregung der Fam. Karbon auf Umwidmung der o.a. Grundstücke wurde vom GR in seiner Sitzung vom 17. März 2011 nicht stattgegeben bzw. wurden 2 Anträge auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 negativ beurteilt. Eine Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen wäre gegeben.

Die gegenständliche Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 15. Sitzung vom 20.05.2019 beraten. Auf Grund der exponierten Lage des Umwidmungsbereiches wird die Anregung kritisch gesehen. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, kein Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	3.5 samt ÖEK-Änd.
Antragsteller	
Grundstück	269/1 u. 272/3
EZ	419
KG	Ahorn
betroffene Fläche	ca. 1.643 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – Dorfgebiet
Begründung Antragsteller	Errichtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes (Remise)
Begründung Ausschuss	

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, das Stellungnahmeverfahren nicht einzuleiten.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

Nr. 3.6 samt ÖEK-Änderung, Grst. 248/39 und 248/40, GB Haiden (von 12.1.5. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 15. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass ein Verkauf von Bauland beabsichtigt ist.

Im ÖEK Nr. 2 sind die betroffenen Flächen mit landwirtschaftlicher Funktion eingetragen, wobei die Siedlungsgrenzen im Anschlussbereich als maßstabsgetreu zu interpretieren sind. Die angeregten Flächen sind im Flächenwidmungsplan als Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche ausgewiesen. Das Gst. 248/39 grenzt westlich an den Dürrenbach bzw. ist im Uferbereich eine Rote Zone der Wildbach- u. Lawinenverbauung

ersichtlich gemacht. Für den restlichen Grundstücksteil, sowie für eine überwiegende Teilfläche des Gst. 248/40 ist eine Gelbe Gefahrenzone der WLV eingetragen. Die südlichen Grundstücksgrenzen liegen im Nahbereich des Schutzbereiches für Hochspannungsleitungen (110 kV – Leitung der Energie AG). In der Geokartierung Stufe 2 ist für den angeregten Bereich kein Risikotyp erfasst.

Gemäß Anregungsunterlagen ist die Teilung der Grundstücke Nr. 248/39, 248/40, 248/41 u. 248/42 als Grünlandteilung erfolgt. Die bisher bestehende Bfl. 93 wurde gelöscht (kein bestehendes Bauwerk). Mit Bildung des Gst. Nr. 248/42 ist offensichtlich eine Verbreiterung der Hahnfeldstraße bereits berücksichtigt. Für das Grundstück Nr. 248/41 bzw. eine weitere Teilfläche wurde von Herrn Michael Haider eine Anregung auf Umwidmung eingereicht bzw. wurde diese Anregung in der 13. Sitzung des Bauausschusses zurückgestellt. Im Hinblick auf die Sicherstellung von Maßnahmen zum Gewässerschutz wird für das Gst. 248/39 die Festlegung einer Schutzzone Bauland Ff1 (Errichtung von Gebäuden unzulässig) empfohlen (Breite 8 m zur Uferkante Bach abzüglich Roter Zone). Im Bereich des eingetragenen Wegerechtes wird die Ausbildung einer Wendemöglichkeit mit Öffentlichkeitsrecht angeregt. Eine Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist gegeben.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 15. Sitzung vom 20.05.2019 beraten. Diese ist auch im Zusammenhang mit der Anregung Haider zu sehen. In diesem Bereich soll eine landwirtschaftliche Nutzung weiter im Vordergrund stehen. Zudem wird auf die Gefahrenzonenausweisung hingewiesen. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, kein Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	3.6 samt ÖEK - Änderung
Antragsteller	
Grundstück	248/39 u. 248/40
EZ	1208
KG	Haiden
betroffene Fläche	ges. ca. 1.500m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – Wohngebiet
Begründung Antragsteller	beabsichtigter Verkauf
Begründung Ausschuss	

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, das Stellungnahmeverfahren nicht einzuleiten.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

Nr. 3.7 samt ÖEK-Änderung, Grst. 248/41 und/oder Teilfl. 1 und 2 aus Grst. 12.1.6. 248/2, GB Haiden (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die erste Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 13. Sitzung des Bauausschusses, demnach wurde die Anregung bis zum Vorliegen von weiteren Unterlagen zurückgestellt. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass keine eigene Landwirtschaft besteht. Es wird weiter angeführt, dass Eigenbedarf an Bauland Wohngebiet besteht, wobei die angeregten Flächen im Anschluss an voll aufgeschlossenem Siedlungsgebiet liegen.

Im ÖEK Nr. 2 sind die betroffenen Flächen mit landwirtschaftlicher Funktion eingetragen, wobei die Siedlungsgrenzen im nördlichen Anschlussbereich als maßstabsgetreu zu interpretieren sind. Für den südlichen Bereich ist eine ortschaftsbezogene Abrundungsmöglichkeit vorgesehen. Die angeregten Flächen sind im Flächenwidmungsplan als Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche ausgewiesen. Für die betreffenden Bereiche sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. Das Gst. 248/41 grenzt südlich an den Schutzbereich für Hochspannungsleitungen (110 kV – Leitung der Energie AG). In der Geokartierung Stufe 2 ist für den angeregten Bereich kein Risikotyp erfasst.

Gemäß Anregungsunterlagen ist die Teilung der Grundstücke Nr. 248/39, 248/40, 248/41 u. 248/42 als Grünlandteilung erfolgt. Mit Bildung des Gst. Nr. 248/42 ist offensichtlich eine Verbreiterung der Hahnfeldstraße bereits berücksichtigt. Fachlich ist diese unkoordinierte Baulanderweiterung gemäß der vorliegenden Anregung nicht nachvollziehbar. Es sollte eine strukturierte Entwicklung, getragen vom Baulandbedarf erfolgen. Die lt. ÖEK bestehende Möglichkeit für eine ortschaftsbezogene Abrundung im südlichen Bereich kann auf Grund der fehlenden Voraussetzung (Neuwidmung an 2 Seiten an bestehendes Bauland angrenzend) nicht erfüllt werden. Es wird angeregt, das bereits in Ansätzen erkennbare Bebauungskonzept (unter Einbeziehung von EAG u. WLV) für die Restflächen weiter präzisieren zu lassen bzw. ein Umsetzungskonzept zu fordern. Zudem wird in Folge die Festlegung einer GFZ 0,5 empfohlen.

In der 13. Sitzung des Bauausschusses vom 05.11.2018 wurde die Anregung beraten. Um eine geordnete Siedlungsentwicklung gewährleisten zu können, wurde empfohlen, den Parzellierungsentwurf im Hinblick auf eine geordnete Bebauung und Erschließung zu überprüfen und mit dem Leitungsträger in Bezug auf die erforderlichen Schutzabstände abzustimmen. Mit Schreiben vom 14.11.2018 wurde der Sachverhalt Frau Mag. Steinhuber-Kals als Rechtsvertretung von Hrn. Haider erläutert und mitgeteilt, dass bis zum Vorliegen eines abgestimmten Parzellierungs- und Bebauungsentwurfes die Anregung zurückgestellt wurde. In diesem Schreiben wurde amtsseitig empfohlen, die WLV ebenfalls in die Grobkonzeption einzubeziehen.

In der Stellungnahme Strom vom 18.12.2018 wird ausgeführt, dass gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand: Bei der 110-kV-Hochspannungsleitung UW Steinkogl - UW Pfandl ist beiderseits der Leitungssachse ein Schutzstreifen von 18 m und bei der 30-kV-Hochspannungsleitung UW Steinkogl - UW Pfandl ist beiderseits der Leitungssachse ein Schutzstreifen von 6 m im Bebauungsplan einzutragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient.

Eine Nutzung der Grundstücke außerhalb der Schutzstreifen unserer Leitungsanlagen ist im Regelfall möglich, eine Bebauung innerhalb dieses Schutzstreifens sollte vermieden werden.

Innerhalb der angeführten Schutzstreifen sind die zum Zeitpunkt der Errichtung der Leitungsanlage gültigen Vorschriften (z.B. ÖVE L 1 bzw. ÖVE L 11 i.d.g.F.) festgelegten Mindestschutzabstände zu Objekten aller Art (z.B. Bauwerke, Sportstätten,..) unbedingt zu

berücksichtigen. Weiters ist bei industriellen und gewerblichen Anlagen auf die Besonderheit des Betriebes (z.B. bei feuer- oder explosionsgefährdeten Anlagen) sowie auf den Arbeitsraum von Verladeeinrichtungen, Kränen und dergleichen zu achten. Erfolgt eine Bebauung oder eine Abänderung der Geländeoberfläche innerhalb des jeweiligen Schutzstreifens, sind für eine endgültige Stellungnahme genaue Planunterlagen (Lageplan mit genauer Situierung der Objekte sowie Baupläne mit Angabe der Bauhöhe und Niveauangabe) zu übermitteln. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Netz Oberösterreich GmbH, Netzassets, Neubauzeile 99, 4030 Linz, zu allfälligen bau- bzw. gewerbebehördlichen Verhandlungen zu laden ist. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass eine positive Beurteilung eines geplanten Bauvorhabens im Ermessen der zuständigen Baubehörde liegt, welche fallweise zusätzliche Gutachten zur Beurteilung heranzieht. Werden Gebäude bzw. Gebäudeteile innerhalb des Schutzstreifens unserer 110-kV- Hochspannungsleitung errichtet, ist eine Brandlastanalyse durch ein akkreditiertes Institut erforderlich. Die Rahmenbedingungen für die Brandlastanalyse sind im Vorfeld mit uns abzustimmen. Die Kosten der Brandlastanalyse sind vom Konsenswerber zu tragen. Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung/Verkabelung bestehender Hochspannungsleitungsanlagen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen. In der Stellungnahme Gas wird festgestellt, dass kein Einwand gegen die geplante Umwidmung besteht, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 Meter gewährleistet ist und ein Bauverbotstreifen von 1,0 Meter beiderseits der Leitungsachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Am 20. März 2019 wurden seitens der WLV Unterlagen samt einer Stellungnahme übermittelt bzw. wurden die zu erwartenden Auflagen u. beizubringende Abhandlungen definiert: Auflagen im Bereich der Gelben Wildbachgefahrenzone; allgemein - Die zu erwartenden Auflagen sind: erhöhte, inselartige Heraushebung des Baukörpers (EFOK), belassen des Umlandes auf bestehendem, tiefliegendem Geländeniveau um ein Abströmen ankommender Hochwässer sicherzustellen, Anschüttung und Terrassen sind auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken, wasserdichte Ausführung von Kellergeschoßen und wasserdichte Ausgestaltung von Lichtschächten sowie Hochziehen dieser auf EFOK, Minimierung der Ablenk- und Verdrängungseffekte für Nachbargrundstücke durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen, etc. Nachweis der Unbedenklichkeit im Hochwasserabflussbereich: Für die Bauparzellen in der Gelben Wildbachgefahrenzone ist durch ein entsprechendes Fachgutachten einer dazu befugten Person (Differenzenplandarstellung Wasserspiegellagen vor und nach Bebauung) die Unbedenklichkeit der Bauungen und ihrer Auswirkung für die Nachbargrundstücke und Unterliegerbereiche für den Ereignisfall (Bemessungsereignis) nachzuweisen (Nachweis der Wirkung etwaiger Kompensationsmaßnahmen). Gesamtkonzept für die anfallenden Dach- und Oberflächenwässer (Gesamtkonzept für Teilflächen 1 – 10 samt Zufahrtsstraße): Für die anfallenden Dach- und Oberflächenwässer durch Versiegelungseffekte ist ein Gesamtkonzept zur schadlosen Ableitung für die gesamte Parzellierungsfläche zu erstellen. Dabei darf gegenüber dem Grünland keine Abflusserhöhung eintreten (siehe dazu Schreiben VI/10/c-1314-2006 vom 26.09.2006, Punkt 2). Das zu erstellende Entsorgungskonzept hat dabei auf die vorhandenen Untergrundverhältnisse einzugehen und kann Versickerungs-, Retentions- oder Kombinationslösungen beinhalten. Zur Bemessung der Anlagenteile sind die 100-jährlichen e-hyd-Daten des BMNT heranzuziehen. Die maximale Einleitungsmenge in den Dürrenbach beträgt 10l/s. Hinweis: Direkteinleitungen bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung (Vorlaufzeit). Schutztechnische Vorgaben hinsichtlich Geländeausgestaltung: Die endgültige Geländeausgestaltung hat auf die Tatsache Rücksicht zu nehmen, dass keine Geländeänderungen ausgeführt werden, die eine Ausweitung der Gelben Wildbachgefahrenzone bewirken (keine Geländeabsenkungen im östlichen, hochwasserfreien Geländeabschnitt). Freihaltebereich für Gewässerpflege- und Instandhaltungsarbeiten: Für Instandhaltungen und Gewässerpflegemaßnahmen ist von der Böschungsoberkante landeinwärts ein durchgehender, mindestens 6,0 m breiter Uferstreifen vor

jeglicher Bebauung frei zuhalten. Bei Ergänzung des vorliegenden Parzellierungskonzeptes durch oben angeführte Vorgaben bzw. bei Einarbeitung oben angeführter Überlegungen in die vorliegende Konzeption sind aus schutztechnischer Sicht die erforderlichen Grundlagen für eine geordnete Bauländerweiterung gegeben.

Mit Schreiben vom 30.04.2019 wurde von Fr. RA Mag. Steinhuber-Kals folgendes mitgeteilt: In Ergänzung der für meinen Mandanten Herrn Michael Haider eingebrachten Anregung auf Umwidmung des Grundstückes 248/41 u. Teilflächen aus Grundstück 248/2 der EZ 74 Katastralgemeinde 42006 Haiden wurde über behördlichen Auftrag eine Stellungnahme der Netz Oberösterreich GmbH als Leitungsträger und des Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung eingeholt. Die Stellungnahmen wurden dem Stadtamt übermittelt. Die Stellungnahme von DI Michael Schiffer würde das Parzellierungskonzept von DI Herman Putz bei Einhaltung von Auflagen im Bereich der Gelben Wildbachgefahrenzone positiv beurteilen und zwar hinsichtlich der Umwidmung in 10 Parzellen und Grundstück 248/41, wobei lediglich die Parzellen 9, 10 und 4 in der Gelben Wildbachgefahrenzone liegen. Mein Mandant würde im Falle der Umwidmung sämtliche Auflagen in den eingeholten Stellungnahmen erfüllen. Die Netz Oberösterreich GmbH erhebt gegen die Umwidmung keinen Einwand, sofern die Schutzstreifen beiderseits der Leitungsachse der 110-kV Hochspannungsleistung im Bebauungsplan als Vorbehaltsfläche für die Wahrung der Versorgungssicherheit eingetragen werden. Hinsichtlich der Erdgasleitungsanlage OGV 219 Bad Ischl bestehen gegen eine Umwidmung keine Einwände, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben, eine Überdeckung von 1,00 Meter gewährleistet und ein Bauverbotsstreifen von 1,0 Meter beiderseits der Leitungsachse freigehalten wird. Sämtliche Vorgaben und Auflagen der Netz Oberösterreich GmbH werden, so wie in den Stellungnahmen akzeptiert und im Falle der Umwidmung eingehalten. Sowohl die Teilfläche 248/41, wie auch die Teilflächen 1 und 2 schließen an bereits bebaute Flächen an, sind erschlossen bzw. erschließbar und würden einer geordneten Bebauung und Erweiterung von bestehenden Siedlungsgebieten entsprechen. Im Rahmen von entsprechenden Baulandsicherungsverträgen könnte die Nutzung für privaten Wohnbau und Neuansiedlungen gewährleistet werden. Die Ressourcenknappheit an parzellierbaren Flächen in bereits bestehenden Siedlungsgebieten mit entsprechender Infrastruktur könnte im Rahmen von leistbaren Wohnen nutzbar gemacht werden, wobei grundsätzlich das gesamte Grundstück 248/2 zur Verfügung stehen würde. Unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen wird der Umwidmungsantrag entsprechend dem behördlichen Auftrag konkretisiert auf die im Lageplan DI Hermann Putz dargestellten Flächen Grundstück 248/41 und/oder Teilflächen 1 und 2 aus Grundstück 248/2 der EZ 74 Katastralgemeinde 42006 Haiden.

Die gegenständliche Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 15. Sitzung vom 20.05.2019 beraten. Ebenso wurde das aktuelle Schreiben des Widmungswerbers sowie die Stellungnahmen der Leitungsträger sowie der WLV erörtert. Lt. Ausschuss soll eine landwirtschaftliche Nutzung gemäß ÖEK weiterhin angestrebt werden bzw. kein Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche erfolgen. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, kein Stellnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	3.7 samt ÖEK - Änderung
Antragsteller	
Grundstück	248/41 und/ oder Teilfl. 1 u. 2 aus Gst. 248/2
EZ	74
KG	Haiden
betroffene Fläche	Gst. 248/41 ca. 886 m ² ; Gst. 248/2 Teilfl. 1 u. 2 ca. 1.373 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche

Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – Wohngebiet
Begründung Antragsteller	keine eigene Landwirtschaft, Eigenbedarf
Begründung Ausschuss	

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, das Stellungnahmeverfahren nicht einzuleiten.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

12.1.7. Nr. 3.8 samt ÖEK-Änderung, Grst. 89/2, GB Kaltenbach (von Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde angeführte Anregung als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 15. Sitzung des Bauausschusses. In der Begründung zur Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass sich das Grundstück in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohngebäuden auf Grünflächen befindet. Da für das 1977 erworbene Grundstück keine landwirtschaftliche Nutzung mehr in Betracht gezogen wird, soll es für eine der beiden Töchter (geb. 1987/1989) zum Baugrund umgewidmet werden. Auf Grund der bereits bestehenden und in den letzten Jahren errichteten Wohnhäuser in Kaltenbach/Katereckstraße wäre eine Umwidmung dem räumlichen Umfeld und der reduzierten landwirtschaftlichen Nutzung des Gebiets entsprechend.

Die angeregte Fläche ist im ÖEK als Fläche mit landwirtschaftlicher Funktion verordnet. Im Nahbereich ist keine Dorf- bzw. Wohnfunktion ausgewiesen bzw. ist keine Entwicklungsfläche vorgesehen. Gemäß Flächenwidmungsplan ist für den angeregten Bereich die Widmung – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche - eingetragen. Im nord-östlichen Nahbereich besteht eine Sternchenausweisung mit Nr. 83 als bestehendes Wohnhaus im Grünland. Im nord-westlichen Bereich ist ein Wasserbehälter der Wasserversorgung ersichtlich gemacht. Der gegenständliche Bereich liegt innerhalb eines Hinweisbereiches für Rutschung der WLV. Gemäß Geokartierung Stufe 2 besteht für den angeregten Bereich keine Ausweisung eines Risikotyps.

Im Hinblick auf die Festlegungen im ÖEK für diesen Bereich wird ein Neuanriss zur Schaffung eines Bauplatzes, trotz Nähe zu den Baulichkeiten des Objektes Katereckstraße 18, kritisch beurteilt. Dies im Hinblick auf die Festlegungen im ÖEK Nr. 2, die Auswirkungen auf den Natur- u. Landschaftsschutz sowie die raumordnungsrechtlichen Bestimmungen. Der Hinweisbereich für mögliche Rutschungen wäre ebenfalls zu beachten. In der Sitzung des Gemeinderates vom 22.06.2017 wurde einer Anregung vom 03.05.2017 auf Umwidmung des o.a. Grundstückes nicht stattgegeben.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 15. Sitzung vom 20.05.2019 beraten. Vom Gemeinderat wurde 2017 einer gleichen Anregung nicht stattgegeben bzw. wird diese vom Ausschuss äußerst kritisch gesehen. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, kein Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	3.8 samt ÖEK-Änderung
Antragsteller	
Grundstück	89/2
EZ	467
KG	Kaltenbach
betroffene Fläche	ca. 795 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – Dorfgebiet
Begründung Antragsteller	Bauplatz für eine der beiden Töchter
Begründung Ausschuss	

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, das Stellungnahmeverfahren nicht einzuleiten.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

Nr. 3.9 samt ÖEK-Änderung, Grst. 165/11 Teilfl., GB Reiterndorf (von 12.1.8. Bauland-ingeschränkt gemischtes Baugebiet in Bauland-gemischtes Baugebiet)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgt in der 15. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass die Errichtung eines altersgerechten, barrierefreien Eigenheims erfolgen soll. Im Eigenheim sollen auch ein Büro und die Akten zur Verwaltung des eigenen Stadthauses Auböckplatz 13 untergebracht werden.

Im verordneten ÖEK ist für die geplante Umwidmungsfläche eine Mischfunktion unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen und mit einer generalisierten Verkehrslärmzonenausweisung ausgewiesen. Die bestehenden Baulandgrenzen gelten als maßstabsgetreuen Siedlungsgrenzen. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für den Änderungsbereich die Widmung Bauland – eingeschränkt gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen. Für das angeführte Grundstück ist randlich zum Ufer des Sulzbaches eine Rote bzw. Gelbe Gefahrenzone der WLV ersichtlich gemacht. Für den Bereich der ausgewiesenen Roten Zone bzw. für den Teil der Roten Zone vor der Revision des Gefahrenzonenplanes besteht eine Widmung als Grünland. Gemäß Geokartierung Stufe 2 ist für den betroffenen Bereich der Risikotyp A2+ ausgewiesen.

Durch die geplante Widmung als gemischtes Baugebiet soll die Errichtung eines Eigenheimes ermöglicht werden. Im Falle einer Widmungsänderung wäre eine entsprechende ÖEK-Änderung erforderlich. Für das o.a. Grundstück wurde im April 2013 ein gleicher Antrag gestellt. In der Sitzung des Bauausschusses vom 14.05.2013 wurde einer Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens nicht stattgegeben.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 15. Sitzung vom 20.05.2019 beraten. Einem Antrag wurde des gegenständlichen Grundstückes in Gemischtes Baugebiet wurde 2013 nicht stattgegeben. Im Hinblick auf mögliche Eigentumsänderungen beim Technologiezentrum ist das Grundstück strategisch wichtig. Eine Widmungsänderung würde daher den Planungsinteressen der Stadtgemeinde widersprechen. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, kein Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	3.9 samt ÖEK-Änd.
Antragsteller	
Grundstück	Teilfl. 165/11
EZ	1910
KG	Reiterndorf
betroffene Fläche	1.855 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Bauland – eingeschränkt gemischtes Baugebiet (MB)
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – gemischtes Baugebiet (M)
Begründung Antragsteller	Errichtung eines altersgerechten, barrierefreien Eigenheimes
Begründung Ausschuss	

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, das Stellungnahmeverfahren nicht einzuleiten.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

12.2. Einleitung des Genehmigungsverfahrens

Berichterstatter und Antragsteller: StR Thomas Loidl

Nr. 7.83, Grst. 44/6 Teilfl., GB Rettenbach (Erweiterung und Umfiguration, 12.2.1. Abgrenzung Sternchenwidmung Nr. 120 samt Festlegung Schutzzone Bm 12)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 13. Sitzung des Bauausschusses. In der Begründung zur Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass geplant ist, eine Poolanlage zu errichten.

Im ÖEK Nr. 2 ist für den betreffenden Bereich in Rettenbach als Bereich für landwirtschaftliche Funktion ausgewiesen. Lt. Flächenwidmungsplan ist für den Änderungsbereich die Widmung

Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche eingetragen bzw. grenzt diese im Süden u. Osten an die Sternchenausweisung Nr. 120. In der Geokartierung Stufe 2 ist für den Bereich des Grundstückes Nr. 44/6 kein Risikotyp ausgewiesen. Aus fachlicher Sicht kann die Anpassung bzw. Umfiguration der Sternchenfläche Nr. 120 auf künftig ca. 986 m² nachvollzogen werden. Einerseits sind für den angeregten Änderungsbereich keine Gefahrenzonen ausgewiesen bzw. erfolgt im Hinblick auf die Bestandsbebauung u. Struktur kein schädigender Eingriff in die Landschaft.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 13. Sitzung vom 05.11.2018 beraten. Die Umfiguration samt der geringfügigen Erweiterung der Sternchenabgrenzung Nr. 120 kann grundsätzlich in Bezug auf die angestrebte zusätzliche Nutzung nachvollzogen werden. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

In der 14. Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2018 erfolgte die Beschlussfassung zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die o.a. Flächenwidmungsplanteiländerung.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der Betroffenen eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
(mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplanerin)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinerverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
5. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Betroffenen am 18.01.2019 bzw. für die öffentlichen Dienststellen am 15.02.2019.

In der Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird mitgeteilt, dass die geplante, im Wesentlichen als Baulandumlegung zu qualifizierende Neuausformung der zugehörigen Baulandfläche betreffend das bestehende Wohngebäude im Grünland mit der lfd. Nr. 120 im Bereich Hinterstein, aus rein fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden könnte, wenn noch eine Einschränkung (Ausschluss von Hauptgebäuden) entsprechend der naturschutzfachlichen Stellungnahme erfolgt.

Hinsichtlich des Baubestandes - Poolanlage ist die Grundlagenforschung noch zu ergänzen (Feststellung der Gemeinde zum Baukonsens)! Die rechtliche Beurteilung der Grundlagenforschung und Interessensabwägung (§ 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Die derzeit noch ausstehende Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung wird unmittelbar nach Einlangen zur Berücksichtigung nachgereicht.

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird festgestellt, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl bei der bestehenden Sternchenfläche mit der Indexnummer 120 auf Gstk.Nr. 44/6 in der KG Rettenbach eine Flächenänderung plant. Das Flächenausmaß soll nahezu unverändert bleiben, 223 m² sollen in Grünland rückgewidmet, dafür 270 m² Grünland der Sternchenfläche zugeschlagen werden. Im Wesentlichen soll die derzeit bestehende, trapezförmige Sternchenfläche im Norden, Osten und Süden reduziert und dafür in Richtung Westen erweitert werden. Das ggst. Gebäude liegt ca. 2 km östlich des

Stadtkerns von Bad Ischl, und ca. 400 m nordöstlich der Ortschaft Hinterstein. Es befindet sich innerhalb einer sehr lockeren Bebauungsreihe entlang des nördlichen und östlichen Waldrandes, welcher den Offenlandschaftsraum rund um die Ortschaft Hinterstein begrenzt. Es handelt sich um das vorletzte Haus, welches auf einer Verebnung am obersten Rand eines Wiesenhangs steht. Die beiden Nachbargebäude sind 80 m (westlich) und 65 m (ostsüdöstlich) entfernt. Durch die Lage hinter eine Hangkuppe ist das Gebäude aus der Distanz nur teilweise einsehbar. Die derzeitige Abgrenzung der Sternchenfläche führt knapp an der östlichen und westlichen Gebäudekante vorbei und erstreckt sich nördlich und südlich bis zu den Grundgrenzen. Diese Ausformung ermöglicht eine Gebäudebreite von ca. 25 m, was auch der Breite der Nachbargebäude entspricht. Die nunmehr geplante Erweiterung Richtung Westen soll vor allem zum Einschluss eines Pools in die Baulandfläche dienen. Gleichzeitig wird ein nördlich davon bestehendes, derzeit ebenfalls im Grünland befindliches Nebengebäude in die Planung nicht mit einbezogen. Aufgrund der oben beschriebenen landschaftlichen Situation sind durch die Veränderung der Sternchenfläche bei der momentanen Nutzung als Garten mit Pool keine negativen Auswirkungen auf Landschaftsbild oder Naturhaushalt zu erwarten. Allerdings würde durch diese Abgrenzung eine deutlich breite Bebauung entlang des Hanges ermöglicht, die aufgrund der sensiblen Situation in diesem hochwertigen Landschaftsraum nicht vertretbar erscheint. Es wird daher angeregt, die westliche Erweiterung der Sternchenfläche mit einer Schutzzone zu versehen, in welcher keine Hauptgebäude errichtet werden dürfen. Bei der Schaffung einer solchen Schutzzone, bestehen aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine Einwände gegen die Umformung und geringfügige Erweiterung der Sternchenfläche.

Von der Forstrechtsbehörde der BH Gmunden wird in der Stellungnahme festgestellt, dass die Änderung Nr. 83 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 der Stadtgemeinde Bad Ischl Teilflächen der Grundstücke Nr. 44/6, KG Rettenbach betrifft. Durch die geplante geringfügige Erweiterung bzw. Umfiguration der bestehenden Ausweisung „Bestehendes Wohngebäude im Grünland (+Nr. 120) von derzeit 939 m² in künftig 986 m² sollen raumordnungsrechtliche Rahmenbedingungen zur Errichtung eines Pools angestrebt werden. Durch die Änderung wird die Abgrenzung der Baulandfläche für das bestehende Wohngebäude Richtung Nordwesten im Ausmaß von 270 m² erweitert und im Gegenzug im südwestlichen bzw. nordwestlichen Bereich des ggstl. Grundstückes Teilflächen im Ausmaß von 223 m² rückgewidmet. Das Änderungsgebiet der ggstl. Umwidmung liegt im Ortsteil Hinterstein der Marktgemeinde Bad Ischl, nördlich des Rettenbaches und betrifft eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 44/6, KG Rettenbach. Aus forstfachlicher Sicht stellt die ggstl. Umwidmung nur eine geringfügige Änderung der bestehenden Dorfgebietswidmung, welche ebenfalls bereits zum Teil in Waldrandlage liegt dar. Die Rückwidmung der nordwestlich gelegenen Teilfläche von Dorfgebiet in Grünland ist auf Grund des dort bestehenden geringen Waldrandabstandes jedenfalls zu begrüßen. Die im Nordwesten geplante Erweiterungsfläche, die zur Errichtung eines Swimmingpools erforderlich ist, liegt im Abstand von ca. 25 m zu der in nordwestlicher Richtung angrenzenden Waldfläche.

Bei Widmungsarrondierungen und Baulückenschlüssen kann aus forstfachlicher Sicht eine geringfügige Abweichung vom normalerweise geforderten 30 m Mindestabstand zwischen Waldrandzone und Baulandwidmungsgrenze berücksichtigt werden. Im ggstl. Fall kann unter Berücksichtigung der geringfügigen Widmungsarrondierung der Waldrandabstand von ca. 25 m noch toleriert und somit die geplante Umwidmung - Widmungsänderung Nr. 83 - akzeptiert werden.

In der am 12.03.2019 nachgereichten Stellungnahme der WLV wird festgestellt, dass Die geplante Umwidmung Nr. 7.83 nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren steht.

Hinweis: Im Bereich Hohenaustraße wurde das Hochwasserschutzprojekt Hinterstein ausgeführt. Aktuell sind die, mit öffentlichen Mitteln hergestellten Ableitungsgräben im Bereich der Hohenaustraße mit Holz und Schlagabraum teilverfüllt, sodass bei eintretenden

Hochwasserereignissen Schäden an der bestehenden Infrastruktur und unterliegenden Wohnhäusern zu befürchten sind.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

Hannes u. Karin Linortner, Hintersteinstraße 9 teilen in Ihrer Stellungnahme vom 15.01.2019 mit, dass wir in den letzten Jahren immer wieder in die Situation verschiedener schwerwiegender Naturgewalten kamen. Es kam zu Windwürfen, auch in der unmittelbaren Nähe des besagten Grundstückes. Da sich die Witterungssituation in den letzten Jahren zunehmend verändert, haben wir als Eigentümer des naheliegenden Waldes Bedenken, dass die Umwidmungspläne unserer Nachbarn uns immer mehr in unserer Wirtschaftlichkeit beschneidet, indem eventuell aufgrund gartenbaulicher Veränderungen die Abholzung des Alten Baumbestandes verlangt wird, um möglichen Schaden abzuwenden. Natürlich sind wir sehr darauf bedacht jeglichen kranken Baumbestand zu entfernen, um die Gefahren umstürzender Bäume zu minimieren. Nichts desto trotz, ist unser Wald ein wesentlicher Teil unseres Betriebskapitales, und für die Wirtschaftlichkeit unseres Betriebes sehr wichtig. Aus diesem Aspekt gesehen ist es hoffentlich verständlich, dass wir auf ein Privatrechtliches übereinkommen mit den Widmungswerbern bestehen. In diesem übereinkommen ist rechtsverbindlich festzuhalten, dass von den Eigentümern der Liegenschaft Hohenaustraße 13 und deren Besitznachfolgern keine Schadenersatzansprüche aus etwaigen Schäden durch umstürzende Bäume, Äste und dergleichen an die jeweiligen Besitzer der Grundstücke 45/1, 46/1, 47/1 der EZ 99; KG 42020 Rettenbach gestellt werden können. Das übereinkommen ist auf Kosten der Widmungswerber unterschriftsreif ausarbeiten zu lassen und vor einer Genehmigung der Umwidmung einvernehmlich zu unterfertigen. Wir hoffen unsere Sicht der Dinge genug deutlich gemacht zu haben.

Seitens der restlichen nachweislich verständigten Betroffenen wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes sowie sämtliche Stellungnahmen liegen dem Bauausschuss vor.

In der 15. Sitzung des Bauausschusses vom 20.05.2019 wurden die vorliegenden Stellungnahmen zu dieser Anregung beraten. Gemäß Ausschuss soll für den westlichen Teil der Sternchenausweisung eine Schutzzone im Bauland – Ausschluss der Errichtung von Hauptgebäuden – eingetragen werden. Die Stellungnahme der Fam. Linortner wird zur Kenntnis genommen, die Forderungen sind jedoch zur Gänze privatrechtlich zu regeln. Vom Bauausschuss wird empfohlen, der Anregung stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Für den westlichen Erweiterungsbereich wird eine Schutzzone im Bauland – Ausschluss von Hauptgebäuden – ausgewiesen. Hinsichtlich der bestehenden „Poolanlage“ wird festgestellt, dass es sich auf Grund der Dimensionen lt. Oö. Bauordnung um keine bewilligungspflichtige od. anzeigepflichtige Anlage handelt. Die ÖBF wurden über den Hinweis gemäß Stellungnahme WLV informiert.

Die in der Stellungnahme der Fam. Linortner erhobenen Forderungen sind privat zu erwirken bzw. privatrechtlich zu behandeln.

Mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes wird die Umfiguration eines bestehenden Wohngebäudes im Grünland (Nr. 120) mit der festgelegten Widmung Dorfgebiet angestrebt. Das Gesamtausmaß wird von derzeit 939 m² auf künftig 986 m² erweitert. Gem.

Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2/2012 der Stadtgemeinde Bad Ischl ist die betroffene Fläche als Landwirtschaftliche Funktion festgelegt. Geringfügige Überschreitungen von bestehenden Baulandgrenzen im Sinne von kleinräumigen Erweiterungen ohne zusätzliche Bauplatzschaffung zur Erweiterung bestehender Objekte bzw. zur Errichtung von Garagen und Nebengebäuden sind zulässig. Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht demnach aufgrund der Lage, Konfiguration und Größe den gem. Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Bad Ischl festgelegten Planungszielen.

Mit der geringfügigen Erweiterung des zulässigen Flächenausmaßes des bestehenden Wohngebäudes im Grünland Nr. 120 von derzeit 939 m² auf 986 m² im Ausmaß von 47 m² (Rückwidmung im Ausmaß von 223 m² und Neuwidmung im Ausmaß von 270 m² sollen die raumordnungsrechtlichen zur Errichtung eines Swimmingpools nordwestlich des Bestandsgebäudes geschaffen werden. Für das Planungsgebiet liegen keine Nutzungsbeschränkungen im Sinne von Gefahrenzonenausweisungen, Schutz- oder Schongebietsausweisungen des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. Wasserwirtschaft bzw. Schutzbereichen von Infrastrukturanlagen vor. Für das geplante Vorhaben sind keine neuen Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Die Änderung steht Planungen der Gemeinde nicht entgegen bzw. entspricht diese im Sinne einer geringfügigen Erweiterung bzw. Umfiguration zur Nutzungsoptimierung ohne zusätzliche Bauplatzschaffung den Zielen des ÖEK Nr. 2/2012 der Stadtgemeinde.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, der beantragten

Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.83 – Gst. Teilfl. 44/6, EZ 442, GB Rettenbach, Erweiterung und Umfiguration der Abgrenzung Sternchenwidmung Nr. 120 um ca. 47 m² von derzeit 939 m² auf gesamt ca. 986 m² samt Festlegung einer Schutzzone im Bauland (Bm 12 – Ausschluss der Errichtung von Hauptgebäuden) für den westlichen Teil der Sternchenausweisung, stattzugeben und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

Bebauungsplan "Altstadt Linkes Traunufer" (Ifd. Nr. 4.1), Grst. 78/4, 78/5, 79/3, 79/4 und 84/18, GB Bad Ischl (Erweiterung der Baufluchtlinien, 13. Anpassung der GFZ von 0,1 auf 0,36, Aufzonung von 1+D auf 2+D - Festlegung max. Höhen), Änderung, Einleitung des Stellungnahmeverfahrens

Berichterstatter und Antragsteller: StR Thomas Loidl

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde angeführter Antrag als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Bebauungsplan B-16/1985 – Altstadt Linkes Traunufer - eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 15. Sitzung des Bauausschusses. In der Begründung der Werberinnen wird ausgeführt, dass mit der Änderung des Bebauungsplanes in diesem Bereich, nach Abbruch des bestehenden Bauwerks, die Errichtungsmöglichkeit für ein Wohnhaus mit ca. 250 m² WNFL, samt einem Kellergeschoß für Garage, Technik u. Eingangsbereich geschaffen werden soll. Durch die Grundstücksgröße von ca. 1.028 m² ist eine Bebauung mit ca. 150 bis 170 m² gewünscht und, aus Sicht des Werbers, städtebaulich vertretbar.

Für die angeregte Fläche der Bebauungsplanänderung liegt eine Widmung als Kerngebiet vor. Der Bereich für die die Bebauungsplanänderung sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. In der Geokartierung Stufe 2 ist für den Bereich kein Risikotyp ausgewiesen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll die Errichtung eines Wohnhauses für eine zeitgemäße Wohnnutzung ermöglicht werden. Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist eine Stadtvilla im Stil des 19. Jhd'ts mit Fensterturm geplant. Zum Teil wurden im Entwurf Stilelemente der Umgebung aufgenommen bzw. wurde versucht, eine möglichst ausgeglichene Gliederung des Baukörpers zu erzielen. Auf Grund der besonderen Lage im Stadtgebiet – gegenüber dem Kongress- und Theaterhaus bzw. direkt am Kurpark soll sich der neue Baukörper harmonisch in die Umgebung einfügen. Es wird angeregt, die Baufluchtlinien möglichst eng an den geplanten Baukörper zu legen bzw. auch die Dachform mit Firstrichtung u. Gauben sowie maximale Höhen im Bebauungsplan festzulegen.

In der 15. Sitzung des Bauausschusses vom 20.05.2019 wurde die Anregung beraten. Gemäß den Unterlagen ist die Errichtung einer Stadtvilla in historischem Stil geplant. In der dafür erforderlichen Änderung des Bebauungsplanes für diesen Bereich sollen die wichtigsten Höhenparameter u. Dachformen fixiert werden. Ebenso soll sich der Änderungswerber in einer vertraglichen Vereinbarung verpflichten, den Entwurf gemäß der vorliegenden Planskizzen baulich u. gestalterisch voll umzusetzen. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	4.1
Antragsteller	
Grundstück	78/4, 78/5, 79/3, 79/4 u. 84/18
EZ	458
KG	Bad Ischl
betroffene Fläche	ca. 310 m ² bzw. ca. 1.028 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Kerngebiet
Änderung beantragt / erforderl.	Erweiterung der Baufluchtlinien, Anpassung der GFZ von 0,1 auf 0,36, Aufzonung von 1+D auf 2+D – ev. Festlegung max. Höhen
Begründung Antragsteller	Errichtungsmöglichkeit eines Wohnhauses mit ca. 250 m ² WNFL
Begründung Ausschuss	

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

14. Container auf Grst. 291/2, GB Jainzen (öffentlicher Weg), Klagseinbringung

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm Hannes Heide

Sachverhalt:

Über das Grst. 291/2, GB Jainzen, führt seit jeher ein öffentlich genutzter Weg. Der Grundeigentümer hat vor einigen Monaten einen Container so aufgestellt, dass die Benutzung des Weges verunmöglicht wurde. Aufforderungen der Stadtgemeinde, den Container zu entfernen und die Benutzbarkeit wieder herzustellen, wurden vom Grundeigentümer ignoriert bzw. die Öffentlichkeit des Weges bestritten.

Antrag:

Nachdem die bisherigen Bemühungen der Stadtgemeinde, zu einer gütlichen Lösung zu gelangen, vergebens waren, wird der Antrag gestellt, die Entfernung des Containers im Klagsweg durchzusetzen und die Anwaltskanzlei Dr. Peter Mair mit der entsprechenden Klagseinbringung und Vertretung der Stadtgemeinde zu beauftragen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

15. Parkplatz Dumbastraße, Musterklagen, Beschlussfassung

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm Hannes Heide

Sachverhalt:

Der Parkplatz Dumbastraße wird bekanntlich auf privatrechtlicher Basis bewirtschaftet. Dies bedeutet, dass Verstöße gegen die für diesen Parkplatz geltende Gebührenordnung nicht hoheitlich geahndet werden, sondern mit nachträglichen Zahlungsaufforderungen bzw. letztlich mit Besitzstörungsklage (allenfalls mit Unterlassungsklage) bei Gericht. Um nicht in jedem Einzelfall den für die Einbringung derartiger Klagen zuständigen Gemeinderat befragen zu müssen und um die rechtlich vorgegebenen Fristen zur Klagseinbringung leichter einhalten zu können, wurden von der Anwaltskanzlei Dr. Peter Mair Klagsmuster für Besitzstörungs- und Unterlassungsklagen erstellt, welche vom Gemeinderat vorweg mit dem Auftrag beschlossen werden sollen, diese im jeweiligen Einzelfall bei Bedarf durch den oa. Anwalt einzubringen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die beiden vorliegenden Klagsmuster, welche als Beilagen integrierende Bestandteile dieser Verhandlungsschrift bilden, wie beschrieben zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

16. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Städt. Betriebe und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 3.6.2019 empfohlen und wird der **Antrag** gestellt, folgende Verkehrsmaßnahmen, deren

Verordnungen zu TOP 16.1. integrierende Bestandteile dieser Verhandlungsschrift bilden, zu beschließen:

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Verordnungen der Gemeinde

16.1. Bahnhofstraße: Aufhebung des Arztparkplatzes **beim Postamt** und Integrierung in die bestehende KPZ

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

Anträge an die BH Gmunden

16.2. B 145, Höhe Brücke Mitterweißenbach: Überholverbot

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

16.3. Engleitenstraße zwischen Kreuzung Kaiser Jagdstandbild und Brücke Lauffen: Einheitliche Längenbeschränkung für Kraftfahrzeuge über 8 m Länge; ausgenommen: land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, ÖBF und Saline

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

16.4. Engleitenstraße zwischen Katrinseilbahn und Kreuzung Kaiser Jagdstandbild: Aufhebung 1,5 t Beschränkung

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

17. Kulturehrung

Berichterstatter und Antragsteller: GR Christian Binder

Sachverhalt:

Der Kulturausschuss hat empfohlen, Frau Barbara Kreuzer die Urkunde für besondere Leistungen im kulturellen Bereich zu verleihen.

- ⇒ Frau Kreuzer stammt aus Augsburg in Deutschland
- ⇒ Seit 1999 macht Frau Kreuzer die Einführungsvorträge zu den Operettenpremierern des Léharfestival (Honorarfrei)
- ⇒ Sie holte das Salzkammergut-Salonquintett mehrmals für Neujahrs- und Herbstkonzerte nach Augsburg
- ⇒ Frau Kreuzer bringt in Zusammenarbeit mit dem Reisebüro Hörmann regelmäßig Touristen nach Bad Ischl, um die Operette, die Léharvilla und das Museum der Stadt Bad Ischl zu besuchen

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Kulturausschusses der Antrag gestellt, Frau Barbara Kreuzer die Urkunde für besondere Leistungen im kulturellen Bereich zu verleihen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

18. Vergaberichtlinien für Sportehrenzeichen/ -urkunden

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm Anton Fuchs

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Sport, Vereins- und Mietangelegenheit hat empfohlen und wird der **Antrag** gestellt, die Richtlinien zur Erlangung des Sportehrenzeichens bzw. einer Sportehrenurkunde wie folgt zu erweitern:

„Insbesondere werden Personen **mit Hauptwohnsitz in Bad Ischl** geehrt, die eine besondere Sporttätigkeit ausüben oder außergewöhnliche Leistungen für den Sport als Aktive (grundsätzlich allgemeine Klasse) erbringen.“

Vizebgm. Fuchs erläutert in wenigen Worten die Gründe dieses Antrags der Vergaberichtlinien.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

19. Sportehrenurkunden, Verleihung

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm Anton Fuchs

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Sport-, Vereins- und Mietangelegenheiten hat empfohlen und wird der **Antrag** gestellt, folgende Sportler mit Sportehrenurkunden zu ehren:

Bleier Felix:

3. Platz Staatsmeisterschaften Staffel-Jugend, Vizeweltmeister im Teambewerb bei den ISF Schulweltmeisterschaften in Frankreich, 1. Platz Steiralauf über 25km, 4. Gesamtplatz Austria Cup

Bleier Laurenz:

3. Platz Gesamtwertung Landescup

Glaßer Nikola:

3. Platz Staatsmeisterschaften Schülerinnen (2018)

Stork Constantin:

Sieg und Podestplatz OÖ Landescup, 1. Platz beim Nachwuchsrennen Salzburg (ÖSV), Podestplatz ASVÖ Trophy

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

20. Anträge gem. § 46 Abs. 2 OÖ. GemO:

20.1. Bad Ischl im Dialog

GR Reitsamer verliest zur oa Thematik nachstehenden Text:

- Kelten, Germanen, Slawen, Baiern. Die Region um Bad Ischl hat im Laufe ihrer Geschichte Einflüsse von verschiedenen Volksgruppen erlebt. Ischl steht daher gewissermaßen seit jeher für gelebtes Zusammenleben und Integration.
- Ischl hat eine reiche geschichtliche Tradition. Zahlreiche bedeutende Persönlichkeiten und Künstler haben über viele Dekaden durch ihr Wirken und ihre Werke den Ruf der Stadt in die Welt hinaus getragen.
- Mit der Unterzeichnung der Erklärung „An meiner Völker!“ in unserer Stadt konnte der Wahnsinn des 1. Weltkrieges seinen todbringenden Ausgang nehmen. Ausgelöst durch Vorurteile und Nationalismen hat Jahre später das Toben des 2. Weltkrieges neuerlich Millionen von Menschen das Leben genommen. Dies sei uns zum Gedenken und zur eindringlichen Warnung.
- Bad Ischl ist heutzutage das Zentrum des Salzkammergutes, ein Zentrum für internationale Begegnungen, Zentrum für Kulturschaffende, Zentrum für Quer- und Vordenker.
- In unserer Zeit versteht sich „Bad Ischl als Brücke zwischen den Zeiten“. Brücken stehen als Symbol für Verbindung. Dem Verbinden geht eine Getrentheit und dem Überqueren eine Kluft voraus.
- Wenn auch die Betrachter am jeweiligen diesseitigen Ufer stehen mögen. Brücken spannen den Bogen über Getrenntes und schaffen somit Verbundenheit. Die Möglichkeit, über Brücken von einem zum jenseitigen Gestade zu gelangen. Brücken sind „Blitzen gleich, die neue Wege bahnen“. Brücken schaffen Möglichkeit des Sich-wieder-Annäherens, Sich-wieder-Verbindens.
- Völkerverständigung und Friedenssicherung, Konfliktlösung, soziale Entwicklung der Gesellschaft, neue Formen des Wirtschaftens, des Arbeitens. All diese Themenfelder und die Suche nach Antworten gewinnen in bewegten Zeiten immer mehr an Bedeutung.
- Historisch betrachtet war Ischl stets eine Verbindung von Nord nach Süd und von West nach Ost. Ischl lebte und lebt seine bewusste Verbindungsfunktion zwischen Geschichte und Zukunft. Ischl war und ist Treffpunkt sowie Kommunikationsraum für unterschiedliche Menschen, Kulturen und Strömungen.
- Bad Ischl war und ist Treffpunkt sowie Kommunikationsraum für unterschiedliche Menschen, Kulturen und Strömungen. Gemeinsames Planen und Handeln, das Ringen um konstruktive Lösungen für anstehende Probleme steht im Mittelpunkt unserer Bemühungen.
- Sachliche politische Arbeit in den Gremien der Gemeinde dient dem Wohl der Gemeinschaft und schafft Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt.
- Bei aller Härte in den politischen Auseinandersetzungen darf somit nie das Trennende vor das Gemeinsame gestellt werden.
- Als Politikerinnen und Politiker des Gemeinderates ist uns bei Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Themen die gegenseitige Wertschätzung über alle Parteigrenzen hinweg ein wichtiges Prinzip. Im Ischler Gemeinderat sind verbale Untergriffe auf der persönlichen Ebene sowie Herabwürdigungen kein geeignetes Mittel der politischen Auseinandersetzungen.
- Denn ohne Wertschätzung ist kein Dialog möglich. Nur im wertschätzenden Dialog ist fruchtbare Arbeit für unsere Stadt, für unsere Bevölkerung möglich.
- Gerade schwierige Situationen zeigen deutlich, wie notwendig es ist, dass es Gespräche

zwischen allen Parteien gibt. Es geht in einer Demokratie um den tragfähigen Dialog. Dabei ist es nicht ausreichend, wenn man nur dann mit anderen redet, wenn man sie braucht.

- Es geht um einen fundamentalen Respekt vor anderen Ideen und Meinungen. Dieser Respekt ist notwendig, damit überhaupt Dialog möglich ist. Auch und vor allem, wenn man politisch anderer Meinung ist.

- Nur im wertschätzenden Dialog kann das Ringen um tragfähige Lösungen für die Gestaltung der Zukunft unserer Heimatstadt nachhaltig gelingen.

Bgm. Heide möchte zu dieser Thematik alle Fraktionen zu einem Gespräch einladen um gemeinsam darüber nachzudenken, welche konstruktiven Lösungen es für anstehende Probleme geben kann.

20.2. Klima-Wende - Act NOW!

Berichterstatter und Antragsteller: GR Markus Reitsamer

Verändert sich das Klima im Laufe der Jahrtausende ganz simpel durch natürliche Schwankungen?

Oder beeinflusst doch primär der Mensch durch seine exzessive Lebensweise und massiven Eingriffe den Haushalt der Natur und bewirkt damit klimatische Veränderungen?

Nur: Wem hilft diese Glaubens-Debatte?

Falls die durchschnittliche Temperatur der Erde um wenige Grad rauf geht, wird's richtig ungemütlich. Schon jetzt spüren und sehen wir dramatische Veränderungen: Naturkatastrophen, wie Hochwässer, starke Stürme und brandgefährliche Hitzewellen. Mancherorts können Menschen schon jetzt nicht mehr leben. So in einigen Gebieten von Afrika. Einfach zu heiß dort. Die Böden völlig ausgetrocknet. Trinkwasser ist knapp oder fehlt völlig. Wüsten sind weiter im Vormarsch.

Mensch und Tier verdursten. Leute machen sich auf. Fahren in winzigen Booten übers Mittelmeer. Klimaflüchtlinge. Erzwungene Nomaden.

Klar: Solche Sachen gehen nicht zack, zack, zack. Doch unaufhaltsam. Die Pole der Gletscher schmelzen unaufhaltsam. Eisbären saufen im Eismatsch ab. Der Meeresspiegel steigt um zumindest einen halben Meter. In Küstenstädten ist das Land unter Wasser. Wüstenhitze, wohin das Auge schaut. Viele Gebiete werden total unbewohnbar. Ned nur in Afrika. Sogar in Portugal, Spanien, Italien, Griechenland. Werden wir überleben? Wer hat einen Planeten B? Wollen wir wirklich weiter am Ast sägen, auf dem wir alle gemeinsam sitzen?

Daher: Denken. Tun. Klima-Wende! Act NOW!

Es wird daher der **Antrag** gestellt: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl wolle beschließen:

1. Die Eindämmung der Klimakrise und ihrer schwerwiegenden Folgen wird als Aufgabe von höchster Priorität wahrgenommen.
2. Der Gemeinderat der Stadt Bad Ischl erkennt die Notwendigkeit für eine rasche Klima-Wende.
3. Die Klimabündnisgemeinde Bad Ischl bekennt sich klar und deutlich dazu, zeitnahe geeignete Maßnahmen im Sinne des vorliegenden Beschlusses vorzulegen.
4. Dabei soll der Ausstoß von Treibhausgasen im Einflussbereich der Stadtgemeinde Bad Ischl nachweislich und massiv verringert werden.

5. Insbesondere in Bezug auf Vorhaben in den Bereichen Raumordnung, Raumplanung, Verkehrsplanung, Energieversorgung und Investitionen sollte darauf geachtet werden, die Treibhausgas-Emissionen nachhaltig zu reduzieren.

6. In Zusammenarbeit mit dem OÖ Klimabündnis sowie dem Energiesparverband sind der Bevölkerung durch Vorträge und Informationsveranstaltungen geeignete Alternativen zum fossilen Energiesystem anzubieten.

7. Zur Unterstützung der Klima-Wende sollten sich zukünftige Maßnahmen an den Berichten des „Intergovernmental Panel on Climate Change“ (IPCC), am „Austrian Panel on Climate Change“ (APCC) sowie an den Ziele von UniNEtZ orientieren.
Zum Wohl unseres Planeten!

Für die Zukunft der kommenden Generationen!

Der Umweltausschuss möge sich mit der konkreten Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen befassen. Dabei wird auch auf die umfassende Expertise des OÖ Klimabündnis zurückgegriffen.

StR. Kogler kann die angeführten Punkte auf jeden Fall so unterstützen und findet es ausgesprochen wichtig, dass jeder einzelne bei sich selber mit „Klima- und Umweltschutz“ anfängt. Er erwähnt, dass vor allem die Landwirtschaft schon darunter leidet. Auch der katastrophale Rückgang des Gletschers wird von StR. Kogler angesprochen, der unter anderem auf dem neu eröffneten Themenweg auf der Katrin sehr gut dargestellt wird. Zu diversen Bauprojekten (Dumbastraße) ist er durchaus positiv gestimmt, es sollte jedoch in Zukunft mehr in die „Tiefe“ anstatt in die „Weite“ gebaut werden.

Bgm. Heide schildert, dass Bad Ischl seit 1994 beim Klimabündnis ist und zeigt ebenfalls die Probleme des Gletscher-Rückgangs oder der Wasserknappheit im letzten Jahr (Nussensee) auf.

Heide ist jedoch davon überzeugt, dass wir im Salzkammergut alleine nichts bewirken können - die Klimakrise kommt von anderen Faktoren. Der öffentliche Verkehr sollte seiner Meinung nach unbedingt attraktiver gemacht und in den Vordergrund gestellt werden - Europäer fahren dazu schon nach China um sich dort die Verkehrsmaßnahmen anzusehen.

GR Dr. Kotschy findet, dass die Zugehörigkeit zum Klimabündnis mehr publik gemacht werden sollte, in anderen Gemeinden wird dies viel mehr beschildert.

Vizebgm. Fuchs unterstützt die Ambitionen von GR Reitsamer und stellt ebenfalls fest, dass Umweltschutz beim eigenen Verzicht anfängt und darauf sollte aufmerksam gemacht werden. Wichtig ist es seiner Meinung nach auch, dass vor allem die großen Betriebe mit erneuerbarer Energie versehen werden.

GR Reitsamer freut sich über die positiven Zustimmungen und hofft auf Bgm. Heide auch auf europäischer Ebene dazu etwas bewegen zu können.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

20.3. Zivilschutz SMS

Berichterstatter und Antragsteller: GR Markus Reitsamer

Sehr viele Menschen sind fast jederzeit via Smartphone mit dem Internet verbunden. Plötzlich: Ein Schadenereignis, ein Unfall, eine Katastrophe! Rasch werden Nachrichten über das Smartphone ausgetauscht. Allerlei Meldungen geistern durch die sozialen Medien. Falschmeldungen stiften Verwirrung, sorgen für Unsicherheit. Gerüchte bringen Verunsicherung. Konfusion kann rasch zu unkontrolliertem Verhalten führen.

Die Einsatzleitung muss Gerüchten und Falschmeldungen rechtzeitig und entschlossen entgegentreten. Durch sachgerechte gute Informationspolitik.

Das Zivilschutz-SMS des OÖ Zivilschutzverbandes bietet der Behörde eine erprobte und ausgezeichnete Möglichkeit, in einer Krisensituation die notwendigen Informationen umgehend an die Bevölkerung zu senden. Viral sich verbreitende Gerüchte können durch sachliche Informationen richtiggestellt werden.

Auf der Homepage des OÖ Zivilschutzes www.zivilschutz-ooe.at kann sich die Bevölkerung für das Zivilschutz-SMS kostenlos anmelden: Name, Wohnadresse, Mobil-Telefonnummer sind dabei anzugeben. Mit dem Zivilschutz-SMS bekommt man Information direkt aufs Mobiltelefon.

Ob im Katastrophenfall, bei Unwetterwarnungen oder Überflutungsgefahr, bei Straßensperren oder anderen Ereignissen. Das Zivilschutz-SMS bringt Infos, denen man vertrauen kann. Hilfreiche, regionale Informationen und Verhaltensanweisungen werden dabei durch die Gemeinde rasch versendet. Die Nachrichten lassen sich unkompliziert an Angehörige und Freunde weiterleiten.

Mit dem Zivilschutz-SMS kann der Bürgermeister als Behördlicher Einsatzleiter seine Bürger direkt erreichen. Durch sachliche Aufklärung. Informationen können verschieden gruppiert werden. So kann eine SMS etwa nur an einen bestimmten Ortsteil oder an eine beliebige Personengruppe verschickt werden. Eine Aussendung des Zivilschutz-SMS wird vorrangig vor allen anderen Nachrichten im Mobilfunknetz versendet. Derartige Meldungen haben einen deutlichen Sonderstatus. Dieses Informationssystem hat sich bei vielen Gemeinden in Akutsituationen bestens bewährt.

Es wird daher der **Antrag** gestellt: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl wolle beschließen:

„Um die bestmögliche Information der Bevölkerung sowohl in der Vorbereitung, als auch insbesondere im Katastrophenfall, bei Unwettern oder Überflutungsgefahr oder anderen Krisenereignissen sicherzustellen, wird das Zivilschutz-SMS des OÖ Zivilschutzverbandes in Verwendung genommen.“

Es wird ersucht, diesem Antrag die Zustimmung zu geben.

Vizebgm. Fuchs kann dies vollinhaltlich unterstützen! Die Nachrichten über ein Zivilschutz SMS sind dann seriös und es kommt zu keinen, von der Bevölkerung hervorgerufenen, Fehlinformationen - wie dies am Beispiel vom letzten Vorfall zu sehen war.

Bgm. Heide fügt aber hinzu, dass solch ein Zivilschutz SMS bestimmt kein „Allheilmittel“ sei!

GR Reitsamer verdeutlicht nochmal, wie wichtig dieses Zivilschutz SMS seiner Meinung nach ist und spricht sich auf jeden Fall dafür aus.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

21. Allfälliges

Vizebgm. Fuchs gratuliert Bgm. Hannes Heide nochmals zur künftigen Tätigkeit in Brüssel und wünscht ihm alles Gute. Fuchs hofft, dass Bgm. Heide viel positives in Brüssel beisteuern kann, da ohnehin viele Menschen der EU eher skeptisch gegenüber stehen.

GR Reitsamer bedankt sich bei allen GR-Mitgliedern und zeigt auf, wie wichtig es ist an einem Strang zu ziehen. Er wünscht dem Bürgermeister auch alles Gute in Brüssel und den restlichen GR-Mitgliedern und Anwesenden einen schönen Sommer.

Bgm Heide wünscht allen einen schönen Sommer und gibt bekannt, dass im Juli eine Stadtrat Sitzung stattfinden wird.

22. Personalangelegenheiten

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm Josef Reisenbichler

22.1. Dienstpostenplanänderung - Schaffung VB Planstellen 1 KBP und 1 GD 22.3

Sachverhalt:

Aufgrund Durchführung der Kindergarten-Einschreibwochen hat sich herausgestellt, dass mit dem vorhandenen Platzangebot nicht mehr das Auslangen gefunden wird. Eine Erweiterung des Platzangebotes an weiteren Krabbelstubenplätzen ist notwendig. Dadurch wird zusätzliches Personal benötigt und es ist notwendig, die Dienstposten im Kinderbetreuungsbereich dementsprechend anzupassen.

Es sollen daher

- eine VB-Planstelle KBP (Pädagogen),
- eine VB-Planstelle GD 22.3 (Kindergartenhelferin)

geschaffen werden.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, folgende Dienstposten im Kinderbetreuungsbereich zu schaffen:

- 1 VB-Planstellen KBP - Pädagogen
- 1 VB-Planstellen VB I, GD 22.3 –Kindergartenhelferin

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

22.2. Bestellung Kassenleiterin

Sachverhalt:

Nachdem das Dienstverhältnis mit der Geschäftsgruppenleiterin Finanz einvernehmlich mit Ablauf des 30. Juni 2019 beendet wird, ist eine Bestellung zur/m Kassenführer/in durch den Gemeinderat gem. § 89 OÖ. Gemeindeordnung 1990 erforderlich.

Es soll daher die/der künftige Geschäftsgruppenleiter/in Finanzen, gem. Aufnahmebeschluss STR mit Wirksamkeit „ab Dienstbeginn“ zum/r Kassenführer/in bestellt werden.

Antrag:

Es wird hiermit der Antrag gestellt, die künftige Geschäftsgruppenleiterin Finanzen, Fr. Mag. Daniela Schäfer (gem. Aufnahmebeschluss Personalbeirat 13.6.2019) mit Wirksamkeit „ab Dienstbeginn“ zur Kassenführerin gem. § 89 OÖ. Gemeindeordnung 1990 zu bestellen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

Vorsitzender Bgm. Hannes Heide	SPÖ	
FO. Ursula Leitner	SPÖ	
FO. Klaus Wallerstorfer	FPÖ	
FO. Wilhelm Blohberger	ÖVP	
FO. Markus Reitsamer	Grüne	

Die Verhandlungsschrift über die 15. Sitzung wurde am 27.06.2019 ohne Einwendungen genehmigt.

Der Vorsitzende: